

längst nicht mehr alle Teilnehmerinnen den Weg in den – übrigens sehr schönen – Tagungssaal gefunden hatten, wurde eingehend über den nun nahezu beendeten Juristinnentag diskutiert. Insgesamt wurde die gute, harmonische Stimmung des Wochenendes hervorgehoben und für die reibungslose Organisation der Münchnerinnen gedankt.

Aus der AG „Schüsse im Gerichtssaal“ wurde eine Resolution im Plenum eingebracht. In Bezug auf die Gewalttat gegen eine Anwältin vom März 97 wurden darin Sicherheitsstandards gefordert. Ebenso verabschiedeten wir eine gemeinsame Resolution vieler Frauenorganisationen, die sich mit den Strafrechtsänderungen und der Gen-Datei beschäftigt. Beide Resolutionen sind nachfolgend abgedruckt.

Zur Veranstaltung des nächsten Feministischen Juristinnentags erklärten sich die Bremerinnen² bereit, wobei an der bewährten bundesweiten inhaltlichen Vorbereitungsgruppe festgehalten wird. Dabei soll auch über eine inhaltliche Aufwertung des Sonntags nachgedacht werden, um ihm eine größere Attraktivität für mehr Teilnehmerinnen zu geben.

Auf Wiedersehen in Bremen zum silbernen Jubiläum (!) des Feministischen Juristinnentags...

Silke Deppmeyer und Sonja Riedemann

2 Kontaktadresse: Sonja Mühlenbruch, FB 6, Juristische Fakultät, Universität Bremen, PF 33 44 00, 28334 Bremen, Telefon: 0421/218-4853.

Resolution des

24. Feministischen Juristinnentages

in München vom 1. bis 3. Mai 1998

„Schüsse im Gerichtssaal“

Aus Anlaß der Schüsse des Polizisten Harald Z. im Frankfurter Familiengericht im Frühjahr letzten Jahres auf unsere Kollegin Rechtsanwältin und Notarin Barbara Heinrich, ihre Mandantin und die Richterin, und im Wissen, daß Gewaltanwendungen von Männern in familiengerichtlichen Verfahren immer wieder vorkommen, fordern wir:

- daß auch familiengerichtliche Verfahren in Sitzungssälen und nicht in Arbeitszimmern von RichterInnen stattfinden,
- daß diese Sitzungssäle mit Alarmeinrichtungen ausgestattet sind,
- daß sich Wachtmeister immer in Rufnähe befinden,
- daß regelmäßige Eingangskontrollen von Männern in den familiengerichtlichen Verfahren stattfinden, so daß kein Mann – auch kein Polizist – mit Waffen in den Sitzungssaal gelangen kann.

Des weiteren fordern wir den Gesetzgeber auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch in familiengerichtlichen Verfahren die Anhörung der (Ehe)Frau unter Auschluss der Anwesenheit des Mannes stattfinden kann.

24. Feministischer Juristinnentag **Resolution zu Strafrechtsänderungen***

In den zurückliegenden Monaten hat der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit einigen uns alle bedrückenden Sexualdelikten an Kindern verschiedene Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechtes beschlossen. In der Öffentlichkeit ist dabei der Eindruck erweckt worden, damit seien wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt ergriffen worden, dem Opferchutz sei so auf absehbare Zeit genüge getan. Dem möchten wir gemeinsam entgegenreten:

- Die verschiedenen Regelungen betreffen nur einen verschwindend geringen Teil der Sexualdelikte und der potentiellen Täter. Die Position der weitaus größeren Zahl von Verletzten im Strafverfahren ist dagegen nicht entscheidend verbessert worden.
- Dem geringen Nutzen steht der „Schaden“ gegenüber: Fokus der Maßnahmen ist – wieder einmal – der fremde (bzw. unbekannt) Wiederholungstäter. Er ist das Ziel des rechtspolitischen Aktionismus der letzten Monate – aber auch von Angst und Abscheu der Bevölkerung. Wer diesen Tätertyp zum eigentlichen rechtspolitischen Problem stilisiert, läßt auch weiterhin die unzähligen Frauen und Kinder im Stich, die Opfer gewaltsamer Übergriffe von Männern ihres nahen Umfelds werden. Und das ist unbestreitbar die Mehrzahl.
- Während der Nutzen für die Opfer sexueller Gewalt gering ist, ist der Nutzen für eine effiziente Strafrechtspflege groß: Verwahrung erspart Therapie, Video-Live-Übertragungen machen teure Reisen unnötig usw. Opfer werden so für Justizinteressen instrumentalisiert; Sexualdelikte (und die mit ihnen verbundene öffentliche Reaktion) sind das „trojanische Pferd“, mit dem weitreichende prozessuale Änderungen befördert werden – im parlamentarischen Galopp. Im einzelnen:

Das Sechste Strafrechtsreformgesetz

Wesentlichstes Ziel des Gesetzes war es, Wertungswidersprüche zwischen den höheren Strafrahmen der Eigentums- und Vermögensdelikte und den bis dahin niedrigeren Strafrahmen der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit zu beseitigen. Um dies zu erreichen, wurden eine Reihe von strafscharfenden Qualifikationstatbeständen vor allem im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte eingeführt – aber eben auch ein Tatbestand des „schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern“ (§ 176 a StGB). Er erhöht – unter bestimmten Voraussetzungen – die Mindeststrafe bei einem Mißbrauch von Kindern unter 14 Jahren. Statt Geldstrafe droht

- bei schweren Mißhandlungen oder Todesgefahr Freiheitsstrafe von drei Monaten;
- bei vollzogenem Beischlaf,
- gemeinschaftlicher Tatbegehung,
- Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und
- Tätern, die in den letzten fünf Jahren bereits einschlägig verurteilt wurden

* Bei der Resolution handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung mit dem Deutschen Juristinnenbund und verschiedenen anderen Frauengruppen und -verbänden.